

<u>Arbeitshilfe</u>

Datum: 08.05.2015

Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden

Inhalt

1. Grundlagen	. 2
2. Prüfschritte	. 3
2.1 Vermögensschaden	. 3
2.2 Verursacher	. 3
2.3 Dienstpflichtverletzung	. 3
2.4 Kausalität	. 3
2.5 Verschuldensgrad	. 3
2.6 Vorsatz	. 3
2.7 Grobe Fahrlässigkeit	. 3
2.8 Erstattungshöhe	. 3
3. Fristen	. 4
3.1 Ausschlussfrist	. 4
3.2 Verjährungsfrist	. 4
4. Beteiligung der Personalvertretung	. 4
5. Durchführung des Verfahrens	. 4
5.1 Sachverhaltsaufklärung	. 4
5.2 Beauftragte für Vermögensschäden	. 5
5.3 Vermögensschäden bis 2.000 Euro	. 5
5.4 Vermögensschäden bis 30.000 Euro	. 5
5.5 Vermögensschäden über 30.000 Euro	. 5
5.6 Vermögensschäden durch dolose Handlungen	. 6
6. VfV-Tool	. 6
7. Vordrucke	. 6
8 Datenschutz	6

1. Grundlagen

Die Regelungen des <u>Verfahrens bei festgestellten Vermögensschäden</u> (VfV) sind für Schäden, die ab dem 01.06.2014 entstanden sind, neu gefasst worden und gelten ausschließlich für das Verfahren zur Prüfung und Durchsetzung eines Erstattungsanspruches der BA gegenüber ihren Beschäftigten im <u>Innenverhältnis.</u> Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Schaden zu Lasten der Bundesagentur, des Bundes, der Länder oder sonstiger Körperschaften eingetreten ist. Für Schäden, die vor dem 01.06.2014 entstanden sind, gilt die vorherige Arbeitshilfe. Auf die <u>HEGA 05/2014 -05-</u> wird Bezug genommen.

Die Regelungen über das VfV gelten für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gE insoweit, dass diese Aufgaben der BA nach dem SGB II wahrnehmen. Das Verfahren zur Feststellung von Vermögensschäden gilt auch, wenn Beschäftigte der Bundesagentur für Arbeit Aufgaben des kommunalen Trägers nach dem SGB II wahrnehmen (2.1 Satz 3 VfV). Dies wurde durch Trägerbeschluss vom 25.08.2005 (Top 7) ausdrücklich festgehalten. Diese Regelung gilt auch für Beschäftigte, die im Rahmen der Amtshilfe zur Bundesagentur für Arbeit abgeordnet sind.

Die Verfahrensregelungen für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Ausführungsvorschriften über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Landes Berlin gegen Dienstkräfte aus Dienstpflichtverletzungen-Haftungsrichtlinien (HaftungsRL) geregelt, Anlage 1.

Im Fall von Amtshaftungsansprüchen, die gegen die gemeinsame Einrichtung (gE) geltend gemacht werden, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der/die den Anspruch verursacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen im Außenverhältnis alleine.

Ist der Anspruch der Bundesagentur für Arbeit durch eine kommunale Mitarbeiterin oder einen kommunalen Mitarbeiter verursacht worden, die/der dem Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg zur Erledigung von in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben zugewiesen worden ist, hat die Bundesagentur für Arbeit einen Anspruch auf Ausgleich des entstandenen Schadens gegenüber dem Arbeitgeber bzw. Dienstherren der kommunalen Mitarbeiterin/des kommunalen Mitarbeiters in dem Umfang, den sie auch ihren eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber geltend machen würde. Ergibt sich in der Folge ein Schadensausgleichsanspruch im Innenverhältnis zu Lasten des Landes Berlin – vertreten durch das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin- prüft die Kommune einen Ersatzanspruch gegen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Hat eine kommunale Beschäftigte/ein kommunaler Beschäftigter einen Schaden zu Lasten der Kommune verursacht, obliegt die Prüfung und Entscheidung über die Inanspruchnahme der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters und die Geltendmachung des Anspruchs des Landes Berlin der Geschäftsführung des Jobcenters Berlin Tempelhof-Schöneberg.

Alle Beschäftigten haben im Rahmen ihrer Tätigkeiten Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Einzelanweisungen zu beachten und ferner die Pflicht, die Belange der Bundesagentur für Arbeit und der Kommune zu fördern und Vermögensschäden vorzubeugen.

Bei allen Untätigkeitsklagen, die Kosten durch eingeschaltete Anwälte verursachen, ist die Haftung zu prüfen.

Mit Einführung des TV-BA wurde die Haftung der Arbeitnehmer/innen der Bundesagentur für Arbeit für Vermögensschäden geändert. Der bisherige Bezug zum Beamtenrecht wurde aufgelöst. Damit gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundesagentur für Arbeit das Haftungsrecht nach dem BGB.

2. Prüfschritte

2.1 Vermögensschaden



Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn die Vermögenseinbuße (§249 BGB) durch eine schädigende Handlung von Beschäftigten bewirkt wird oder der Dienstherr/Arbeitgeber gegenüber einem Dritten für eine Pflichtverletzung von Beschäftigten einzutreten hat.

2.2 Verursacher

Im Rahmen der weiteren Prüfung ist der Verursacher festzustellen. Sofern der Verursacher nicht festzustellen ist, ist das Verfahren zu beenden.

2.3 Dienstpflichtverletzung

Das Vorliegen einer Dienstpflichtverletzung ist zwingende Voraussetzung für die Weiterführung des Verfahrens. Eine Dienstpflichtverletzung liegt vor, wenn

- gegen Weisungen oder gesetzliche Regelungen verstoßen wurde,
- die Dienstaufsicht nicht ordnungsgemäß ausgeübt wurde oder
- gesetzlich eingeräumtes Ermessen nicht ordnungsgemäß ausgeübt wird.

Durch Tun oder Unterlassen ist objektiv gegen den Inhalt der obliegenden Pflichten verstoßen worden!

2.4 Kausalität

Beschäftigte haben dann einen Schaden verursacht, wenn ihr Handeln oder Unterlassen im Allgemeinen und bei regelmäßigem Verlauf der Dinge geeignet war, den Schaden herbeizuführen. Wird der Kausalzusammenhang nicht unterbrochen, haften die mit der Folgebearbeitung betrauten Beschäftigten sowie die Schädiger als Gesamtschuldner.

2.5 Verschuldensgrad

Die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs setzt ein Verschulden voraus und ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2.6 Vorsatz

Vorsätzlich handeln Beschäftigte, die bewusst und gewollt den Erfolg herbeiführen. Mit bedingtem Vorsatz handeln diejenigen, die bewusst den als möglich erkannten Erfolg billigend in Kauf nehmen.

2.7 Grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handeln Beschäftigte, die bei Wahrnehmung ihrer Pflichten erforderliche und nach Lage des Falles gebotene Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer Acht lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Beschäftigte einfachste und jedem einleuchtende Überlegungen nicht angestellt und nicht beachtet haben, was von ihnen hätte erkannt werden müssen.

2.8 Erstattungshöhe

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die volle Höhe des Vermögensschadens zu fordern. Bei grober Fahrlässigkeit kann der Umfang der Erstattungspflicht ausnahmsweise gemindert werden, wenn die Abwägung der Gesamtumstände dies zulassen.

Bei grober Fahrlässigkeit kann der Umfang der Erstattungspflicht ausnahmsweise gemindert oder davon abgesehen werden, wenn mitwirkendes Verschulden von Dienstvorgesetzten

vorliegt. Gemeinsames Verursachen des Vermögensschadens durch mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter führt zur Inanspruchnahme als Gesamtschuldner.

Bei grober Fahrlässigkeit kann sich der Umfang der Erstattungspflicht ausnahmsweise mindern bzw. auf null reduzieren, wenn dies nach Abwägung aller Gesamtumstände, insbesondere von Schadensanlass und Schadensfolgen, nach Billigkeits- und Zumutbarkeitsgesichtspunkten gerechtfertigt ist (z.B. Schadensrisiko der Tätigkeit, Stellung des Beschäftigten, Verdienst und finanzielle Verhältnisse des Beschäftigten, Dauer der Zugehörigkeit zur BA, Lebensalter, Familienverhältnisse, bisheriges dienstliches Verhalten). Ob und wieweit eine Schadensquotelung gerechtfertigt erscheint, ist in Ansehung der Pflichtverletzung und der Schadenshöhe zu beurteilen. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob für die schädigende Handlung eine dienstliche Veranlassung bestand. Eine Haftungsbeschränkung bei grober Fahrlässigkeit kommt dabei insbesondere in Betracht, wenn der Verdienst des Beschäftigten in einem deutlichen Missverhältnis zum Schadensrisiko der Tätigkeit steht.

3. Fristen

3.1 Ausschlussfrist

Erstattungsansprüche gegen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Nachwuchskräfte müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

3.2 Verjährungsfrist

Mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 05.02.09 ist die Sonderregelung zur Verjährung im bisherigen § 78 Abs. 2 BBG entfallen. Die Verjährung der Ansprüche aus § 75 Abs. 1 BBG richtet sich nach den allgemeinen Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 194 ff. BGB). Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist und die BA von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat. Die Regelungen zu Haftungsausschlüssen und zur Verjährung sind den HaftungsRL zu entnehmen.

4. Beteiligung der Personalvertretung

Der Personalrat hat bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber Beschäftigten mitzubestimmen, sofern betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies beantragen (§76 Abs.2 Nr. 9 BPersVG).

5. Durchführung des Verfahrens

5.1 Sachverhaltsaufklärung

Nach Feststellung eines Vermögensschadens ist unverzüglich der Sachverhalt aufzuklären. Es ist zunächst zu prüfen, wer den Vermögensschaden verursacht hat. Dem folgend ist zu prüfen, ob die/der Schädiger/in ihre/seine Dienstpflichten verletzt hat und die Dienstpflichtverletzung letztlich kausal/ursächlich für den Eintritt des Vermögensschadens war. Liegt eine solche Dienstpflichtverletzung vor, ist der Verschuldensgrad zu prüfen. Das Erstrecken des Verschuldens auf die Folgen der Dienstpflichtverletzung - also den eingetretenen Schaden - ist grundsätzlich nicht erforderlich. Es sind auch die Umstände festzustellen, die sich auf den Grad des Verschuldens auswirken.

Der Sachverhalt ist von den zur Feststellung des Vermögensschadens Befugten mit den Beschäftigten grundsätzlich in einem persönlichen Gespräch ausführlich zu erörtern. Die Gesprächsführung kann auf Beschäftigte, die mindestens eine mit TE III bewertete Tätigkeit wahrnehmen, übertragen werden. Ist eine Führungskraft an der Entstehung des Vermögensschadens beteiligt, ist das persönliche Gespräch von der GF zu führen.

Bei Vermögensschäden unter Beteiligung der Geschäftsführerin ist die BA (über die/den regional zuständigen BfdH der AA sowie RD an die Zentrale, CF21) unverzüglich in Kenntnis

zu setzen. Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns ist die beabsichtige Entscheidung des Jobcenters Berlin Tempelhof-Schöneberg bis spätestens 9 Monate vor Ende der Ausschlussfrist der BA (Zentrale, CF2) vorzulegen. Die Entscheidung über den Vermögensschaden und Geltendmachung möglicher Erstattungsansprüche wird im Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg getroffen.

5.2 Beauftragte für Vermögensschäden

Als Beauftragte für Vermögensschäden (BfV) gemäß <u>HEGA 05/2014 -05-</u> habe ich Frau Dana Jahn (Team 601) benannt.

Die BfV bildet das Bindeglied zwischen den operativen Bereichen und der/dem BfdH. Alle VfV werden durch die BfV auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft und im zentral bereit gestellten VfV-Tool (s. 7.) erfasst. Neben der Führung des VfV-Tools hat die BfV eine Stichprobenprüfung der VfV durchzuführen. Die Quote wird durch die/den BfdH festgelegt. Die BfV wirkt auf eine weisungsgemäße Anwendung und Umsetzung der VfV durch die beteiligten Akteure hin. Sie berät und unterstützt die Führungskräfte in allen Fragen des Verfahrens und leitet der Fachaufsicht dienliche Erkenntnisse an die entsprechenden Bereiche weiter.

5.3 Vermögensschäden bis 2.000 Euro

Soweit nachweislich der Vermögensschaden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich verursacht wurde, wird zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens die Entscheidung durch die/den jeweils zuständige/n Bereichsleiter/in getroffen. Für die Teams 601 und 698, tritt an deren/dessen Stelle die jeweilige Teamleitung. In allen Fällen ist der Vorgang der BfV und dem BfdH zur Kenntnis zu geben. Der Vermögensschaden wird durch die BfV im IT-Tool VfV erfasst.

5.4 Vermögensschäden bis 30.000 Euro

Zuständig für die Prüfung der Frage, ob Beschäftigte einen Vermögensschaden verursacht haben und ggf. hierfür erstattungspflichtig sind, ist die Teamleitung des Bereichs, in dem der Vermögensschaden entstanden ist. Durch die zuständige Teamleitung erfolgen die Sachverhaltsdarstellung sowie mögliche Gesprächsvermerke mit Beteiligten. Sind an der Entstehung des Vermögensschadens Beschäftigte verschiedener Teams beteiligt, hat das Team die federführende Bearbeitung zu übernehmen, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Ursache für den Fehler lag.

Das Ergebnis der Schadensfeststellung ist der/dem Bereichsleiter/in schriftlich (siehe Vordruck - VfV 1 - Verfahrensvordruck) zur Verfügung zu stellen. Die/der Bereichsleiter/in erstellt aufgrund der Schadensfeststellung einen Entscheidungsvorschlag und leitet diesen über den LGF und die GF an die/den BfdH im Hause weiter.

5.5 Vermögensschäden über 30.000 Euro

Die Schadensfeststellung erfolgt durch die Bereichsleitung. Sind an der Entstehung des Vermögensschadens Beschäftigte verschiedener Bereiche beteiligt, hat der Bereich die federführende Bearbeitung zu übernehmen, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Ursache für den Fehler lag.

Das Ergebnis der Schadensfeststellung ist über den LGF und der GF der/dem BfdH schriftlich (siehe Vordruck - VfV 1 - Verfahrensvordruck) zur Verfügung zu stellen. Die/der BfdH erstellt aufgrund der Schadensfeststellung einen Entscheidungsvorschlag und leitet diesen über die/den BfdH des Internen Service an die/den BfdH der RD BB zur Entscheidung weiter.

Bei Vermögensschäden an Bundesmitteln über 30.000 € ist die BA (über die/den regional zuständigen BfdH der AA an die zuständige RD) unverzüglich nach Bekanntwerden des Schadens in Kenntnis zu setzen. Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns der gE

ist die beabsichtigte Entscheidung der gE bis spätestens 9 Monate vor Ende der Ausschlussfrist der BA (zuständige RD) vorzulegen. Die Entscheidung über den Vermögensschaden und die Geltendmachung möglicher Erstattungsansprüche wird im Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg getroffen.

5.6 Vermögensschäden durch dolose Handlungen

Bei Vermögensschäden an Bundesmitteln durch dolose Handlungen im Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg ist entsprechend der HEGA 12/10-15 unverzüglich durch die/den BfdH die GF und das Team für Kriminalitätsprävention und –bekämpfung (KPB) zu informieren und das weitere Vorgehen mit diesem abzustimmen. Zusätzlich ist der Bereich CF 21 Vermögensschäden/Haftungen der Zentrale am Tag des Bekanntwerdens in der gE per Fax oder elektronisch an das Postfach Vermögensschäden-Haftungen zu informieren.

Es ist Strafanzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde (jede Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft) zu stellen. Hierfür ist die/der BfdH zuständig. Der durch Tatsachen begründete Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat reicht zunächst aus.

Eine Meldung der Vermögensschäden im Kontext doloser Handlungen an die BA erfolgt im bereitgestellten Format des Vordrucks BRH in den BK-Vorlagen.

Strafbare Handlungen im Sinne dieser Vorschrift sind z.B.

- Untreue, § 266 StGB, Diebstahl, § 242 StGB
- Betrug, § 263 StGB (z.B. betrügerische Anweisung von Leistungen auf ein eigenes Konto oder das eines Dritten),
- Vorteilsannahme oder –gewährung, §§ 331, 333 StGB sowie Bestechlichkeit, § 332 StGB und Bestechung, § 334 StGB.

6. VfV-Tool

Das VfV-Tool soll eine vollständige und einheitliche Erfassung der Daten und somit eine systematische Auswertung der VfV ermöglichen. Die BfV befüllt und führt das Tool. In dem Tool werden <u>alle</u> Vermögensschäden erfasst. Auswertungen können durch die BfV teambezogen vorgenommen werden. Weitere berechtigte Nutzer des Tools sind die Geschäftsführerin, die stellvertretende BfdH, die stellvertretende BfV und der BfdH.

Auswertungen werden von den Dienststellen der BA über das VfV-Tool vorgenommen.

7. Vordrucke

Die Vordrucke zum VfV sowie das Berichtsformat BRH bei strafbaren Handlungen sind im BK-Basisdienst unter den Zentralen BK-Vorlagen (Finanzen) eingestellt.

8. Datenschutz

Die Regelungen zum Datenschutz sind in besonderem Maße zu beachten.

Wagener (Geschäftsführerin)